LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

Der regionale Kommunalverband der rheinischen Städte und Kreise

DER DIREKTOR DES LANDSCHAFTSVERBANDES RHEINLAND

Postanschrift: 50663 Köln

Hausanschrift:

Kennedy-Ufer 2 · 50679 Köln

Telefon: (02 21) 8 09 - 0

Telefex: (02 21) 8 09 - 22 00

AND
-0
-22 00

ARCHIV
des Landrags Nordrhein-Westfaler

and at their An esticien

LEIHELEMPLAR

5. Dezember 1995

An den Landtag Nordrhein-Westfalen Herrn Johannes Arnold Referat I.1.D.1 Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Gesetz zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Wesfalen - PfG NW) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 12/194

Ihre Anfrage vom 08.11.1995, Telefonat mit Frau Schoch vom 27.11.1995

Sehr geehrter Herr Arnold,

wie telefonisch abgesprochen übersende ich nunmehr die von Ihnen gewünschte Beantwortung des Fragenkatalogs zu dem o.g. Gesetzentwurf. Diese Beantwortung ist in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe erfolgt, so daß ich diesen beantworteten Fragenkatalog zugleich im Namen von Herrn Dr. Scholle überreiche. Die von den beiden Landschaftsverbänden – und auch deren politische Vertretung (beim Landschaftsverband Rheinland steht noch die endgültige Beschlußfassung durch den Landschaftsausschuß aus) – beschlossene gemeinsame Stellungnahme vom 30.11.1995, auf die ich Sie noch einmal hinweisen möchte, ist Ihnen bereits durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zugefaxt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Esser) Ve

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 12/144

			_
			,
			•
	•		
•			
	•	•	
		•	
	•		
		•	
		•	
	•		
		4	
·		·	
	•	·	
•			
		•	

A. Allgemeine Fragen zum Gesetzentwurf

Sind Zielsetzung, Grundstruktur und sozialpolitische Ausrichtungen des Gesetzentwurfs zu bejahen?

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe bewerten den Regierungsentwurf des PfG mit den dort getroffenen Weichenstellungen aus ihrer Sicht als überörtliche Träger der Sozialhilfe als sozialpolitisch weitgehend sachgerechte Umsetzung der Vorgaben des § 9 SGB XI.

Der Zielsetzung des Vorrangs ambulanter Pflege vor teilstationärer Pflege und vollstationärer Pflege wird Rechnung getragen.

Entspricht das Gesetz den Vorgaben des § 9 Pflegeversicherungsgesetzes?

Wie unter Ziffer 1 bereits ausgeführt, entspricht das Gesetz im Grundsatz den Vorgaben des § 9 SGB XI. Die den Ländern zugewiesenen Aufgaben der Planung und Förderung sind umfassend geregelt. Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, daß Einsparungen in den Sozialhilfehaushalten zur Finanzierung der Investitionskosten eingesetzt werden.

Entspricht das Gesetz den Vorgaben des Artikel 78 Absatz der Landesverfassung?

Sofern es sich bei den für die Kommunen vorgesehenen Zuständigkeiten um pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben handelt, bestehen keine verfassungsrechtlichen Einwände. Im übrigen wird auf die von den kommunalen Spitzenverbänden geäußerten Bedenken hinsichtlich einer fehlenden Kostenregelung für die Kommunen verwiesen.

4. Entspricht das Gesetz dem Bestimmtheitsgrundsatz des Artikel 80 Grundgesetz?

Nach Art. 80 Abs. 1 Satz GG müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Welche Fragen durch die Verordnungen geregelt werden sollen (Inhalt), ist in dem Gesetzentwurf bestimmt.

Auch die Ziele (Zweck) der Rechtsverordnungen sind in dem Gesetzentwurf festgelegt.

Allerdings müssen die Grenzen (Ausmaß) der Verordnungen in dem Gesetzentwurf nach Ansicht der LV'e noch näher konkretisiert werden. Dies gilt namentlich für die den - 2 -

LV'en auferlegten finanziellen Verpflichtungen. Hierfür muß ein entsprechender Haushaltsmittelvorbehalt zwingend in das Gesetz (§§ 11 bis 14) aufgenommen werden.

- 5. Frage 5 feblt
- 6. Ist das Prinzip des Pflege-Versicherungsgesetzes "ambulant vor stationär" und "teilstationär vor stationär" erfüllt?

Der Vorgabe des Vorrangs ambulanter Pflege vor teilstationärer Pflege und teilstationärer Pflege vor vollstationärer Pflege wird Rechnung getragen. Die höhere Förderung der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege mit 80 % gegenüber der vollstationären Pflege beachtet zutreffend, daß die Pflegebedürftigen im erstgenannten Bereich ihre eigene Häuslichkeit weiter beibehalten und somit auch zu unterhalten haben.

7. Ist der Regelungsauftrag gem. § 9 Pflege-Versicherungsgesetz in der Zuweisung der Zuständigkeitskompetenzen für Planung und Förderung der Einrichtungen sinnvoll ausgeführt?

Die Zuweisung der Zuständigkeitskompetenzen für Planung und Förderung der Einrichtungen ist grundsätzlich sinnvoll geregelt. Die Förderung der Investitionen durch die LV'e als Kommunalverbände gewährleistet eine regional abgestimmte und bedarfsgerechte Verteilung der investiven Mittel für den teil- und vollstationären Bereich.

8. Entspricht der im Gesetzentwurf enthaltene Mittelweg in der Kompetenzzuweisung für Planung und Förderung der Einrichtungen zwischen vollständiger Kommunalisierung und vollständiger Landeszuständigkeit den Bedürfnissen eines großen Flächenlandes?

Angesichts der regionalen Unterschiede in Nordrhein-Westfalen mit Großstädten und ländlichen Gebieten halten die LV'e diesen Mittelweg für erforderlich, um eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur zu erreichen oder sicherzustellen, bzw. Versorgungsdisparitäten abzubauen. Die LV'e erfüllen damit eine notwendige Ausgleichsfunktion.

 Welche Möglichkeiten bestehen, um die sozialen Dienste in den Heimen auch zukünftig abzusichern?

Eigentlich ist die Absicherung der Sozialen Dienste keine Frage desPfG, sondern könnte in einer Rahmenvereinbarung

- 3 -

nach §§ 75, 80 SGB XI geregelt werden. Wegen der bisher bekannten Unsicherheiten ist eine landespolitische Regelung dringend erforderlich.

10. Ist der Personenkreis der jungen pflegebedürftigen Menschen insbesondere auch der der HIV-Infizierten und AIDS-Erkrankten sowie der Bedarf an besonderen Pflegeangeboten im Landespflegegesetz ausreichend berücksichtigt?

Das LPfG NW spricht nur von "allen Pflegebedürftigen" und differenziert nicht nach Alter oder Krankheitsbildern. Insofern müßte auch dieser Personenkreis bei konsequenter Anwendung des LPfG miteinbezogen sein. Ob der genannte Personenkreis auch ausreichend berücksichtigt wird, ist auch eine Frage der Einstufung der Pflegebedürftigen durch den MdK aufgrund der bestehenden Pflegebedürftigkeitsrichtlinien.

11. Ist ausreichend darauf abgestellt worden, daß hinsichtlich Qualität und Leistung flächendeckend gleiche Lebensverhältnisse in den Kommunen sichergestellt wird?

Wenn die LV'e die ihnen vom Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgaben tatsächlich erhalten, werden sie als Beteiligte bei der Planung und Förderung der Einrichtungen hinsichtlich der Qualität und der Leistung die Ausgleichsfunktion sicherstellen können.

12. Empfehlen Sie dem Gesetzgeber, dieses Gesetz vor Kenntnis der geplanten Rechtsverordnungen zu verabschieden oder ist eine ordentliche Beratung nur dann möglich, wenn die Rechtsverordnungen vorliegen?

Grundsätzlich ja. Die Rechtsverordnungen müssen mindestens als Eckpunkte, besser aber als Entwürfe vorliegen, um die im LPFG zugewiesenen Kompetenzen und finanziellen Auswirkungen richtig bewerten zu können.

13. Reicht das Gesetz als Landespflegegesetz aus oder ist es eher ein Landesaltenpflegegesetz?

Die Frage ist nicht ganz klar; unter dem Aspekt der Pflege für Behinderte ist das Gesetz wenig substantiell; dies liegt aber an der Konstruktion des SGB XI.

Zweifellos richtet sich der Gesetzentwurf hinsichtlich differenzierter Regelungen schwerpunktmäßig an die Altenhilfe.

B. Investitionen

1. Ist der im Gesetzentwurf festgelegte Anspruch auf Abgeltung der Investitionsaufwendungen für ambulante Dienste erforderlich und die Heranziehung der Kommunen hierfür sachgerecht und notwendig?

Dies ist eine Angelegenheit der örtlichen Ebene, von daher keine Anmerkungen.

2. Können die für den Bereich der Tages- und Kurzzeitpflege enthaltenen Bestimmungen zur Förderung der Investitionen hundertprozentige Förderung in den nächsten drei Jahren dazu beitragen, das Defizit in der Zahl dieser Einrichtungen zu beheben?

Grundsätzlich kann mit dieser Anschubförderung eine Verringerung des Defizits erreicht werden. Allerdings wird es problematisch sein, in nur 3 Jahren ein derartiges Finanzvolumen wegen der Planungs- und Bauvorlaufsfristen und einer neuen gesetzlichen Regelung einzuhalten.

Die unterschiedliche Förderung führt im übrigen zu Wettbewerbsverzerrungen für die nach 1998 an den Markt kommenden Einrichtungen. Deshalb fordern beide LV'e, es beim regulären Förderungssatz von 80 % zu belassen. Nach augenblicklicher Kenntnis sieht kein anderes Bundesland eine 100 %-Förderung im Bereich teilstationärer Einrichtungen vor.

Zum anderen wird es in der Praxis darauf ankommen, entsprechende Einrichtungen z.B. der Tagespflege so zu gestalten und auszustatten, daß die Akzeptanz seitens der Pflegebedürftigen auch erreicht wird.

Insgesamt ist darauf zu achten, daß keine Überkapazitäten entstehen.

Wegen des noch nicht sicher feststehenden bzw. voraussehbaren Nachfrageverhaltens spricht viel für einen zeitlich gestreckten Ausbau.

- 3. Sind die komplementären Dienste ausreichend angesprochen und wie ist das Engagement des Landes zur Weiterentwicklung dieser Dienste zu beurteilen?
 - § 10 PfG NW nebst der finanziellen Förderung stellt den Vorrang klar heraus. Wie sich der finanzielle Bedarf im einzelnen in der Realität darstellt, kann seitens der LV'e nicht vorhergesagt werden.

- 5 -

4. Wie ist die Regelung über die Finanzierung der stationären Einrichtungen und die Zuweisung der Finanzierungsverpflichtungen auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu beurteilen?

Aus Planungsgesichtspunkten - Ausgleich von Versorgungsdisparitäten - ist die Finanzierung durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe aufgrund einer Bedarfsbestätigung zu begrüßen.

Dabei ist allerdings folgendes zu beachten: Es ist derzeit nicht absehbar, wie sich der Bedarf an neuen Einrichtungen und der Sanierungs- sowie der Modernisierungsbedarf bestehender Einrichtungen entwickeln wird. Auch die damit verbundenen Kosten lassen sich z.Z. nicht beziffern.

Hierdurch entsteht für die LV'e ein erhebliches Haushaltsrisiko, da die Pflegeeinrichtungen bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfes einen Anspruch auf Förderung aus dem LPfG ableiten könnten.

In den entsprechenden Fördervorschriften des LandespflegeG muß deshalb die Förderung unter den Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gestellt werden. Konsequenterweise sieht das Land bei Eigenförderung diese nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel vor. Die Verpflichtung zur Investitionskostenfinanzierung einschließlich der Grundsanierung darf nicht alleine den LV'e auferlegt werden. Das Land muß - wie bisher - für diesen Zweck Landesmittel zur Verfügung stellen. Die Verpflichtung der LV'e sollte gekoppelt sein an eine entsprechende Verpflichtung des Landes. Es wird vorgeschlagen, daß der jeweils zuständige Landschaftsverband und das Land die Kosten jeweils zur Hälfte tragen. Im übrigen enthält der Gesetzentwurf umfassende Förderund Finanzierungszuständigkeiten für die LV'e. Finanziert werden sollen die Aufgaben aus Einsparungen, die den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung des PflVG entstehen.

5. Trägt das Landesprogramm zum Abbau des Defizits an Tagesund Kurzzeitpflegeeinrichtungen bei?

Dies ist zwar nicht mit letzter Sicherheit zu beantworten.

Grundsätzlich wird das Landesprogramm zum Abbau des Defizits an Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen beitragen können, allerdings stellt sich auch hier das in Ziffer 2 genannte Problem, ein derartiges Finanzvolumen wegen der Planungsvorlaufsfristen nicht so schnell verausgaben zu können.

Insgesamt ist darauf zu achten, daß keine Überkapazitäten entstehen.

- 6 -

Wegen des noch nicht sicher feststehenden bzw. voraussehbaren Nachfrageverhaltens spricht viel für einen zeitlich gestreckten Ausbau.

5. Entsprechen die Regelungen zur Finanzierung im Gesetzentwurf der Landesregierung der im Beratungsverfahren der Pflegeversicherung vereinbarten dualen Finanzierung in Analogie zum Krankenhausbereich?

Unter dem sog. "dualen" Finanzierungssystem nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz wird verstanden, daß die betriebsnotwendigen Investitionen von der öffentlichen Hand und die laufenden Betriebs- und Behandlungskosten von den Patienten oder ihren Kostenträgern (Krankenkassen, Sozialhilfe) zu tragen sind.

Im Pflegebereich ist dagegen von einem "Mischsystem" auszugehen, da die Kosten von den Pflegekassen, den Benutzern und der öffentlichen Hand getragen werden.

7. Welche Kostenbelastungen kommen durch das Gesetz auf die Kommunen und Landschaftsverbände im Bereich der stationären, der teilstationären und der ambulanten Pflegedienste zu?

Die LV'e sehen sich nicht in der Lage, entsprechende Kostenbelastungen zu beziffern. Die Beantwortung dieser Frage hängt nach hiesiger Einschätzung entscheidend von der zukünftigen Bedarfs- und der konkreten Antragslage nach Inkrafttreten des Landespflegegesetzes ab. Beides ist aber noch offen. Auch das Finanzvolumen für das Pflegewohngeld ist noch nicht überschaubar.

Ausgehend von den Zahlen der Gesetzesbegründung stellt sich die Kostenbelastung wie folgt dar: Saldiert mit den Summen des dreijährigen Landesförderprogramms unter Berücksichtigung des Beginns der Jahreszeiträume ab 01.07.1996 entfallen nach der Gesetzesbegründung auf beide LV'e für die Investitionen im Bereich von Tages-/Nachtpflege und Kurzzeitpflege:

1996	(Halbjahresbedarf)	240	Mio.	DM
1997/8	jeweils	480	Mio.	DM
1999	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	352	Mio.	.DM
ab 2000	jeweils	225	Mio.	DM

In der Gesetzesbegründung geht das Land beim Pflegewohngeld von einer jährlichen Bruttobelastung für beide LV'e von jährlich 200 Mio. DM und einer Nettobelastung von 60 Mio. DM aus.

- 7 -

8. Wie hoch ist der Mietkostenanteil, mit dem die Pflegebedürftigen in den stationären Einrichtungen belastet werden, wenn die im Gesetzentwurf vorgesehene Investitionskostenregelung Realität wird?

Eine "Alte-Last-Regelung" für bestehende vollstationäre Einrichtungen sieht das Gesetz nicht vor, weil das zukünftige Verfahren eine weitestgehende Beibehaltung der bisher gültigen Förderpraxis und der Berechnung des Aufwandes für Investitionskosten darstellt.
Außerdem greift als sozialpolitische Komponente der Aufwendungenzuschuß bei bestehender bzw. bei drohender Sozialhilfebedürftigkeit.
Die durchschnittlichen Investitionsaufwendungen aus "alter Last" betragen rd. 19.50 DM bzw. monatlich rd. 600,00 DM. Je nach Finanzierungsstruktur ist hier aber mit erheblichen Schwankungsbreiten zu rechnen. Je nach Festlegungen in der Abgrenzungsverordnung (800,00 DM für Verbrauchsgüterabgrenzung) ergeben sich hier noch Veränderungen.

Für den vollstationären Bereich kann zum künftigen Mietkostenanteil aus dem Gesetzentwurf und wegen der noch fehlenden Ausführungsbestimmungen nur eine Näherungs-rechnung, angelehnt an die heutigen Regularien, erstellt werden.

Ausgangsbasis ist ein Pro-Platz-Anhaltswert (Bau- und Einrichtungskosten je Bett) 1996 von ca. 180.000 DM. Bei einer 90 %-Finanzierung (50 % Landes-, 40 % Kapitalmarkt-darlehen) und Tilgung von 2 % läßt sich unter Berücksichtigung von Zinsbelastungen und Abschreibung ein monatlicher Mietkostenanteil von ca. 1.120 DM errechnen.

9. Gibt es Erkenntnisse darüber, wieviel Heimbewohner wegen der beabsichtigten Investitionskostenregelung auch weiterhin auf staatliche Leistung (entweder Pflegewohngeld oder Sozialhilfe) angewiesen bleiben?

Die Frage ist äußerst schwer zu beantworten. Bisher sind ca. 70 % aller pflegebedürftigen Menschen, die in Pflegeheimen leben, auf die Sozialhilfe angewiesen. Durch die PflegeV wird diese Zahl gesenkt auf ca. 50 %. Mit dem Pflegewohngeld wird ein weiterer Anteil aus der Sozialhilfebedürftigkeit herausgeholt.

10. Sind die Kostenberechnungen des Gesetzentwurfes real?

Das kann seitens der LV'e noch nicht abschließend beurteilt werden.

Wie die LV'e auch in ihrer gemeinsamen Stellungnahme ausgeführt haben, ist die Beurteilung der Kostenberechnungen des Gesetzentwurfes sehr schwierig. Mit den vom Land bezifferten Beträgen sollen 4.000 Plätze _ g _

in der Tages-/Nachtpflege, rd. 6.000 Plätze in der Kurzzeitpflege und 2.500 Plätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen geschaffen, saniert oder modernisiert werden.

Diese Bedarfsannahmen bewegen sich nach den eigenen Erkenntnissen der Verwaltung an der untersten Grenze. Gerade für Modernisierungen und Sanierungen von vollstationären Einrichtungen sind in den nächsten Jahren erhebliche Aufwendungen zu erwarten. Ein Gesamtergebnisvergleich bezogen auf die 621 Mio. DM mit den Platzzahlen und Investitionskosten pro Einrichtungsplatz ergeben keine Hinweise auf unrealistische Kostenschätzungen des Landes.

11. Entsprechen die im Gesetzentwurf von der Landesregierung geschätzten Einsparvolumina durch das Pflegeversicherungsgesetz für die Träger der Sozialhilfe der Realität?

Die im Regierungsentwurf präsentierten Zahlen beruhen auf Berechnungen der LV'e. Diese sind z.Z. dabei, die Berechnungen zu aktualisieren.

Die genannten Einsparvolumina lassen sich darüber hinaus auch nur dann realisieren, wenn die Pflegekassen ab dem 01.07.1996 in vollem Umfang ihren Leistungsverpflichtungen bei der stationären Pflege nachkommen und es hier nicht - wie bei den ambulanten und teilstationären Leistungen - zu Verzögerungen kommt.

- 12. Welche sonstigen Kosten kommen auf die Kommunen durch das Landespflegegesetz zu?
 - Die LV'e begrüßen es, daß sie in der Umsetzung und Durchführung der Aufgeben nach dem PflegeVG und dem LandespflegeG einbezogen worden sind. Damit sind auch zusätzliche Verwaltungskosten für die LV'e verbunden.

Die Höhe von evtl. Personal- und Sachkosten hängt von der konkreten Ausgestaltung von Zuständigkeiten durch die Rechtsverordnungen ab-Zu den Kosten der örtlichen Ebene können die LV'e keine Ausführungen machen. - 9 -

13. Ist die Nichtübernahme der "alten Last" mit dem dualen Finanzierungssystem vereinbar, und zu welchen sozialpolitischen Konsequenzen und finanziellen Belastungen der Pflegebedürftigen wird die Nichtübernahme der alten Last führen?

Bei vollstationären Einrichtungen sieht das Gesetz eine Kombination aus Objekt- und Subjektförderung vor. Die Objektförderung liegt bei 50 % zinsfreier Darlehen der betriebsnotwendigen Investitionskostenaufwendungen. Die einkommensabhängige Subjektförderung für den Pflegebedürftigen durch einen Aufwendungszuschuß kann bis zu 100 % der anerkennungsfähigen Aufwendungen betragen. Da die neue Objektförderung im großen und ganzen dem bisherigen Förderumfang entspricht und flankierend der Aufwendungszuschuß als sozialpolitische Komponente für Bedürftige zur Verfügung steht, sehen die LV'e keinen Widerspruch zum dualen Finanzierungssystem. Allerdings ist im Pflegebereich von einem "Mischsystem" auszugehen. Die sozialpolitische Konsequenz einer Übernahme der "alten Last" hätte zur Folge, daß Selbstzahler künftig von den Investitionskostenverbindlichkeiten befreit wären.

Dies ist sozialpolitisch nicht erwünscht und finanzpolitisch nicht vertretbar.

Eine Übernahme der "alten Last" würde nämlich bedeuten, daß die aus Steuermitteln und nicht aus Beiträgen finanzierten Sozialaufgaßen des Staates nach dem "Gießkannenprinzip" verteilt würden, und nicht gezielt nach dem Bedürftigkeitsprinzip eingesetzt werden.

C. Pflegewohngeld

1. Werden durch das Pflegewohngeld genauso viele Bewohnerinnen und Bewohner von der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge unabhängig wie bei einer hundertprozentigen Förderung der Investitionskosten?

Grundsätzlich ja, da durch das Pflegewohngeld ebenfalls eine 100 %ige Förderung erfolgt, allerdings mit der sozialen Komponente. Zudem ist es finanziell weniger aufwendig.

 Ist die sozialpolitische Ausrichtung des Pflegewohngeldes sinnvoll?
 Wie wird die Einführung des Pflegewohngeldes beurteilt?

Die LV'e unterstützen nachhaltig die Einführung des Pflegewohngeldes, da hierdurch eine der Hauptzielset-

zungen des SGB XI, nämlich möglichst viele Personen unabhängig von der Sozialhilfe zu machen, gefördert wird. Zu betonen ist nochmals, daß der bewohnerorientierte Aufwendungszuschuß für Personen vorgesehen ist, die bedürftig sind oder durch gesonderte Berechnungen der Investitionskosten bedürftig würden. Mithin handelt es sich um eine spezielle Art der Investitionskostenfinanzierung für diesen Personenkreis mit dem Ergebnis, daß

die entsprechenden Personen nicht mehr Sozialhilfe-

empfänger sind,

- keine Inanspruchnahme Angehöriger stattfindet. Das in diesem Zusammenhang häufig gebrauchte Argument, das Gießkannenprinzip, also die Gleichstellung Besserverdienender, im System des Sozialversicherungsrechtes sei bisher selbstverständlich gewesen und müßte auch für die Pflegeversicherung gelten, muß ebenfalls relativiert werden. Bei der Finanzierung von Investitionskosten handelt es sich um öffentliche Mittel und keinesfalls um Leistungen der Pflegeversicherung. Der einheitliche Beitragssatz der Pflegeversicherung sieht lediglich eine Beteiligung an den Pflegeleistungen vor, und keinesfalls werden mit diesen Beiträgen Investitionskosten abgedeckt.
- 3. Ist es richtig, daß trotz einer hundertprozentigen Förderung der Investitionskosten bzw. Einführung des Pflagewohngeldes über 40 Prozent der Pflagebedürftigen auf Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge angewiesen bleiben? Ist dies auf die Auswirkungen des Pflage-Versicherungsgesetzes zurückzuführen?

Ja! Dies ist durch mehrere Faktoren bedingt.

Ca. 80 % der Heimbewohner sind Frauen (zumeist Witwen) mit niedrigen Einkommen, Veränderungen bei den Rentenanwartschaften werden sich erst in den nächsten Jahren bemerkbar machen.

Die Leistungen nach SGB XI sind pauschaliert.

Pflegebedürftige haben für Unterkunft und Verpflegung aufzukommen.

Ist as denkbar, das sogenannte Pflagewohngeld auch im teilstationären Bereich zum Tragen zu bringen?

Durch vorrangig ambulante, teilstationare und Kurzzeitpflege soll vollstationare Pflege substituiert und vermieden werden. Außerdem hat der Pflegebedürftige weiterhin die Aufwendungen für seine Wohnung zu finanzie-

Ein Pflegewohngeld macht in diesem Gesamtzusammenhang keinen Sinn.

Es gent darum, die Akzeptanz im ambulanten und teilstationären Bereich zu erhöhen. Dies ist leichter zu erreichen durch eine nahezu vollständige Investitionskostenförderung, aber nicht durch eine Kostenbeteiligung

- 11 .

der Pflegebedürftigen.

5. Welche rechtlichen Aspekte sprechen für die Einführung des Pflegewohngeldes und welche sprechen dagegen?

Nach Meinung der LV'e gibt es keine rechtlichen Einwände gegen die Einführung des Pflegewohngeldes.

6. Ist das Pflegewohngeld ein ausreichender Ersatz für die bei der Beratung des Pflegeversicherungsgesetzes eingegangene Verpflichtung des Landes, die notwendige Pflegeinfrastruktur durch die öffentliche Hand zu fördern?

Hauptziel der PflegeV ist, mehr Personen sozialhilfeunabhängig zu machen.

Dieses Ziel wird durch das Pflegewohngeld gefördert. Das Pflegewohngeld ist aber nur ein Baustein zur Schaffung der notwendigen Pflegeinfrastruktur, kein Ersatz sondern Ergänzung. Daneben erfolgt eine Objektförderung durch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und durch Landesmittel.

Damit wird das Ziel, die notwendige Infrastruktur zu fördern, erreicht.

D. Strukturregelungen/Pflegekonferenzen/Pflegebedarfsplanung

1. Reichen die im Landespflegegesetz vorgesehenen Instrumente aus, um eine für Nordrhein-Westfalen ausreichende und flächendeckende Pflegeinfrastruktur zu schaffen?

Ja. Pflegekonferenzen, kommunale Pflegebedarfsplanung, Bedarfsbestätigung durch die LV'e und Investitionskostenförderung ergeben ein rundes Instrumentarium, mit dem die gesetzlichen Vorgaben des § 9 SGB XI erfüllt werden können.

 Ist es richtig, die kommunale Pflegebedarfsplanung von Landesempfehlungen abhängig zu machen?

Landesempfehlungen sind notwendig, um landesweit gleichartige Verhältnisse zu erreichen. Auch für die Verteilung für die investiven Mittel ist dies unabdingbar. - 12 -

3. Wie wird in diesem Zusammenhang das Naegele-Gutachten bewertet, das die Landesregierung als Grundlage für ihre Landesempfehlungen nutzen will?

Die Bedarfsermittlung für den Bereich der Altenpflege ist schwierig. Bisher gab es nur Erfahrungswerte. Mit dem Naegele-Gutachten kann erstmals auf wissenschaftlicher Grundlage ermittelt werden, welche Indikatoren Einfluß auf den Bedarf haben und wie diese zu gewichten sind. Erste Erfahrungen mit dem Naegele-Gutachten haben gezeigt, daß die Vorgaben des Gutachtens äußerst hilfreich sind. Dies gilt beispielsweise für die örtliche Bedarfsermittlung, die regionale Unterschiede aufzeigt (z.B. Gefälle von größerer Stadt zu ländlichen Gebieten). Insgesamt ist eine viel differenziertere Bedarfsermittlung möglich.

4. Können die kommunalen Pflegekonferenzen einen Beitrag leisten zur Umsetzung des Gesetzes auf regionaler und kommunaler Ebene und umfassen sie den notwendigen Kreis der zu beteiligenden Gruppen?

Grundsätzlich ja. Auch hier sind die Bedenken der Kommunalen Spitzenverbände zu beachten. Es wird sich in der Praxis zeigen müssen, ob die fakultative Beteiligung der LV'e ausreichend ist, für einen regionalen Ausgleich bei der Angebotsstruktur zu sorgen (vgl. § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzentwurfes).

5. Sind an den Pflegekonferenzen auch genügend die Organisationen der Seniorenvertretungen und der Selbsthilfegruppen beteiligt?

Diese sind in § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfes ausdrücklich genannt.

6. Sind die Beratungs- und Vermittlungsstellen in den Kreisen und kreisfreien Städten notwendig zur Sicherung eines ausreichenden Beratungs- und Vermittlungsangebotes?

Die LV'e gehen übereinstimmend mit den Kommunalen Spitzenverbänden davon aus, daß Beratungs- und Vermittlungsstellen zum Aufgabenbereich der Pflegekassen zählen. Das schließt nicht aus, daß z.B. in den kommunalen Bürgerberatungsstellen auch zu Fragen der pflegerischen Versorgung Beratungen angeboten wird. Dies fällt jedoch in die kommunale Kompetenz. Es stellt sich deshalb die Frage, ob dies durch das PFG NW vorgeschrieben werden muß. Diese Beratungsstellen sollten nicht vermittelnd tätig werden.

- 13 -

Sollte eine Delegationsmöglichkeit dieses Vermittlungs-7. angebotes auf Dritte, beispielsweise auf Träger der Freien Wohlfahrtspflege vorgesehen werden?

Bei Beachtung der erforderlichen Kriterien keine Beden-

Wie ist die Verpflichtung des § 3 zum Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen zu beurteilen?

Die LV'e erachten diese Regelung für nahezu unabdingbar, um ein abgestimmtes System pflegerischer Versorgung

Ist der Aufbau einer kommunalen Pflegebedarfsplanung ein 9. notwendiger Weg zur Darstellung der pflegerischen In-frastruktur auf kommunaler Ebene und sind zur Harmonisierung dieser kommunalen Pflegebedarfspläne landesseitig vorgegebene Empfehlungen notwendig und nützlich?

Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die vom Land vorgelegten Datensammlungen?

Zu Satz 1:

Ja, da sie die Basis für den Auftrag aus § 9 SGB XI bilden.

zu Satz 2:

Hilfreich, siehe oben Antwort zu Frage

10. Können die Einrichtungen der Behindertenhilfe stärker in die örtliche Bedarfsermittlung und -planung einbezogen werden, um auch hier ein bedarfs- und betroffenengerechtes Angebot zu schaffen?

§ 16 Abs. 1 des Gesetzentwurfes legt sachgerecht fest, daß der Bedarf der dort genannten Einrichtungen von den LV'en ermittelt wird. Hierzu ist ein geeignetes Verfahren zu entwickeln, an dem auch die örtliche Ebene zu beteiligen ist.

Soll nicht in die grundsätzlichen Ziele eine Bestimmung 11. aufgenommen werden, die auf eine stärkere Ausrichtung der Pflegeinfrastruktur auf die besonderen Belange älterer und pflegebedürftiger EinwanderInnen zielt?

Zu diesem völlig neuen Problem kann z.Z. keine Antwort gegeben werden.

12/144

12.

Sollte nicht die Arbeit der örtlichen Pflegekonferenzen und ihre Aggregiereung über den Lendespflegeausschuß zur Grundlage einer regelmäßigen Pflegeberichterstattung des Landes gemacht werden?

Ja. Eine solche Pflegeberichterstattung wird seitens der LV'e nicht nur für wünschenswert, sondern auch erforderlich erachtet, um landesweit möglichst einheitliche Versorgungs- und Qualitätsstandards zu erhalten.

13. Können Rahmenregelungen getroffen werden für den Aufbau von Beschwerdestellen und einer Qualitätssicherung?

Die LV'e sehen in der Regelung des § 80 SGB XI eine ausreichende Gewährleistung, Beschwerden zu bearbeiten und auf Qualität zu achten. Diese Aufgabe ist den Medizinischen Diensten der Krankenkassen zugewiesen. Es muß sich allerdings in der Praxis zeigen, ob Beschwerdebearbeitung und Qualitätssicherung von dort aus sachgerecht erfolgen und die Akzeptanz der Pflegebedürftigen finden.

Kann eine stärkere bzw. verbindlichere Beteiligung der 14. kreisangehörigen Gemeinden an der Bedarfsermittlung und -planung verankert werden?

Die LV'e verweisen hierzu auf die Kommunalen Spitzenverbände.

15. Ist es notwendig, eine Bestätigung des kommunalen Bedarfs durch die Landschaftsverbände als Voraussetzung der Förderfähigkeit vorzuschreiben?

Ja, da den LV'en eine umfassende Förderzuständigkeit für den teil und vollstationären Bereich zukommt. Da die kommunalen Pflegebedarfspläne auf die jeweiligen Gebiete der Kreise und kreisfreien Städte begrenzt sind, kommt den LV'e auch eine Ausgleichsfunktion zu, um regionale Ungleichheiten zu vermeiden bzw. abzubauen. Zwar sind die LV'e bei der Aufstellung der Pflegebedarfspläne zu beteiligen (vgl. § 6 Abs. 2 PfG NW). Dieses Beteiligungs-recht kann aber nicht die Aufnahme einer Einrichtung in den Pflegebedarfsplan erzwingen oder verhindern.